
Wolfgang Höpken

Flucht vor dem Kreuz? Muslimische Emigration aus Südosteuropa nach dem Ende der osmanischen Herrschaft (19./20. Jahrhundert)

1. Einleitung

Das Jahr 1683, – das Jahr der gescheiterten zweiten Belagerung Wiens durch das osmanische Heer also – markiert in vielerlei Hinsicht einen Einschnitt in der neuzeitlichen südosteuropäischen Geschichte. Eine der Zäsur setzenden Wirkungen, die von diesem Ereignis ausgehen, dürfte dabei wohl darin zu suchen sein, daß in der Folge der gelungenen Entsetzung Wiens auch jene „Türkenfurcht“ zunehmend zu schwinden begann, die die europäische Öffentlichkeit des 15. und 16. Jhs. noch so sehr beherrscht hatte. Zuversicht in die Erfolge christlicher *reconquista* begann sich statt dessen breit zu machen, eine Zuversicht, die im 18., spätestens mit dem frühen 19. Jh. immer mehr zur Gewißheit wurde, daß mit dem unvermeidlichen Rückzug des Osmanischen Reiches aus seinen europäischen Besitzungen zugleich auch die Präsenz des Islam im südöstlichen Europa ihr unwiderrufliches Ende finden werde. „Je mehr die einzelnen Völkerschaften ihre Unabhängigkeit (vom Osmanischen Reich) erlangen“, so resümierte beispielsweise der österreichische Geograph Johann Vincenz Goehlert 1865, „desto mehr werden die Mohamedaner und insbesondere die Osmanen (...) aus ihren Wohnsitzen verdrängt werden.“¹ Die lange Dauer der militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem christlichen Europa und dem Osmanischen Reich, der Charakter dieser Konfrontation als nicht nur machtpolitischer, imperialer Konkurrenzkampf, sondern nicht zuletzt auch als religiös und kulturell gedeuteter Fundamentalkonflikt zwischen Okzident und Orient, schließlich der mit den militärischen Niederlagen des Osmanischen Reiches und dem Entstehen nunmehr allesamt christlicher Nationalstaaten einhergehende Herrschafts- und Statusverlust der Muslime – dies alles schien in den Augen der Zeitgenossen eine dauerhafte Koexistenz von Muslimen und Christen in den Nachfolgestaaten des Osmanischen Reiches wenig wahrscheinlich zu machen. Die Muslime Südosteuropas zur Abwanderung zu veranlassen, dafür würde allein schon die tiefe religiöse und kulturelle Kluft zwischen Christentum und Islam hinreichen, so wurde von einer Öffentlichkeit gemutmaßt, die die „Türkenkriege“ eben auch als Konflikt zweier unvereinbarer Welten erlebt hatte. „Der an das

Herrschen gewöhnte Türke“, so gab der Historiker und Balkan-Reisende Friedrich Kanitz dieser weithin gültigen Meinung Ausdruck, „kann sich nun einmal nicht hineinfinden, nur gleichberechtigt neben Andersgläubigen zu wohnen...“, und selbst eine wohlwollende Behandlung durch die post-osmanischen Nationalstaaten würde ihn, wie Kanitzens Zeitgenosse und Fach-Kollege Constantin Jirecek ergänzte, nicht von der Emigration abhalten können.²

Der Gang der Ereignisse schien derartige Prognosen zu bestätigen. Überall im osmanischen Südosteuropa folgte der militärischen Niederlage und dem dem Verlust der Herrschaft nicht nur der Rückzug der Soldaten und der Herrschaftsträger des Osmanischen Reiches, sondern mit diesen verließ zumeist auch ein großer Teil der „einfachen“ muslimischen Bevölkerung die in Jahrhunderten osmanischer Präsenz längst zur Heimat gewordenen europäischen Besitzungen der Hohen Pforte.

Das – auch in dieser Hinsicht – „lange“ 19. Jahrhundert der Nationalstaatsbildung auf dem Balkan ist so auch zu einem „langen Jahrhundert“ beinahe andauernder muslimischer Emigration in Richtung auf das Osmanische Reich bzw. die Türkei geworden, auch wenn sich gleichwohl die um die Mitte des 19. Jhs. allgemein verbreitete und in manchen Augen hoffnungsvolle Prognose, es werde „wohl (nurmehr) noch fünfzig Jahre dauern, bis der Prozeß der Abwanderung der Türken aus Südosteuropa abgeschlossen sein wird“,³ als eine bis heute irriige Annahme entpuppen sollte. Ergänzt man zu diesem kontinuierlichen Emigrationsstrom des 19. und frühen 20. Jhs. noch die auch in der Zwischenkriegszeit ungebrochene, z.T. sogar noch durch organisierte Bevölkerungstransfers verstärkte Emigration und die selbst nach 1945 zwar un stetige, aber insgesamt gleichwohl beträchtliche Abwanderung von Muslimen aus Südosteuropa in Richtung auf die Türkei, so kommt der muslimischen Emigration im Kanon der neuzeitlichen europäischen Bevölkerungsbewegungen ein durchaus bedeutender Platz zu. Die von Hans Lemberg getroffene Aussage, wonach sich erzwungene ethnische Wanderungen „wie ein roter Faden durch die Geschichte des ... östlichen Europa“ zögen,⁴ trifft auf Südosteuropa in besonderem Maße zu, und die muslimische Abwanderung aus den post-osmanischen Nationalstaaten bildet ein ganz wesentliches Kapitel dieser südosteuropäischen Emigrationschronik. Mag sich diese Emigration im Blick auf die großen zentraleuropäischen Bevölkerungswanderungen des 20. Jhs., den Umsiedelungsaktionen des Zweiten Weltkriegs, der Vertreibung nach 1945, auch quantitativ eher gemäßigt ausnehmen, so ist es doch ihre im ganzen bemerkenswerte Dauer, wie auch – zumindest phasenweise – wohl auch ihre ausgesprochen hohe Gewaltintensität, die die Massenwanderung der südosteuropäischen Muslime dabei heraushebt.

Ich muß im folgenden darauf verzichten, auf die ereignisgeschichtlichen

Zusammenhänge der vielfältigen Emigrationswellen aus den einzelnen südosteuropäischen Ländern im Detail einzugehen. Wenigstens stichwortartig zusammenfassend wird man das Umfeld, aus dem heraus sich muslimische Emigration dabei ergab, aber wohl wie folgt typologisieren können: Sie war zunächst einmal Ergebnis der Auseinandersetzungen zwischen den europäischen Mächten bzw. den christlichen Balkan-Völkern und dem Osmanischen Reich im 19. Jh., Begleiterscheinung jenes Prozesses also, der gemeinhin als die „Orientalische Frage“ bezeichnet wird; sie war, zum zweiten, natürlich auch bedingt durch die rechtliche und politische Situation der Muslime innerhalb der post-osmanischen Nationalstaaten, ein Reflex also auf das jeweils herrschende Maß an Diskriminierung oder Duldung, dem die neu entstandenen Staaten in ihrer Minderheitenpolitik folgten; sie ergab sich, drittens, als Folge machtpolitischer Konflikte der souveränen Nationalstaaten untereinander, wie etwa im Balkan-Krieg und im Ersten Weltkrieg mit ihren vielfältigen territorialpolitischen Konsequenzen, und sie war schließlich, viertens, nicht minder auch Ergebnis bilateraler vertraglicher Absprachen mit Duldung oder gar auf Anraten der europäischen Großmächte oder internationaler Organisationen, wie sie ja gerade in Südosteuropa im Instrument des Bevölkerungsaustauschs bzw. der Repatriierung ganzer Minderheiten in der Zwischenkriegszeit Anwendung fanden.⁵ Lenkt man den Blick noch über das Jahr 1945 hinaus, so wäre noch zu ergänzen: Muslimische Emigration war, fünftens, Variable des Ost-West-Konfliktes: die mehrfachen Massen-Auswanderungswellen von Muslimen aus Bulgarien in den frühen fünfziger Jahren oder in den späten achtziger Jahren etwa wären in diesen Kontext einzuordnen ebenso wie die organisierte Auswanderung von Türken und Muslimen aus Jugoslawien in den frühen fünfziger Jahren im Rahmen des jugoslawisch-türkisch-griechischen Balkan-Paktes.

Nicht weiter aufhalten möchte ich mich auch bei der wenig weiterführenden Frage nach der quantitativen Dimension der muslimischen Emigration. Es gilt nun einmal sich mit dem Umstand abzufinden, daß nur für wenige der zahlreichen Emigrationen mit Zahlen gerechnet werden kann, die auf konsensfähigem Quellenfundament stehen; letztlich läßt sich mehr oder weniger nur für jene Wanderungen empirische Zuverlässigkeit herstellen, die, wie etwa die Abwanderung der muslimischen Bevölkerung aus Griechenland 1923, als staatlich gelenkter, international kontrollierter Bevölkerungsaustausch stattfanden und die wenigstens in administrativer Hinsicht die Fiktion des geordneten Bevölkerungstransfers wahrten. Für die Masse der Bevölkerungsbewegungen, insbesondere jene bis zum Ersten Weltkrieg, von denen sich viele im Kontext von Krieg, Flucht, Vertreibung, oder auch von mehrfacher Aus- und Rückwanderung abspielten, bleiben die zahlenmäßigen Größenordnungen hingegen von einem Grau-

schleier umhüllt, der einen klaren Blick kaum zuläßt. Daß die gesamte muslimische Emigration in post-osmanischer Zeit dabei bis heute wohl irgendwo zwischen drei und vier Millionen anzusiedeln sein dürfte, mag für den, den es denn partout nach quantitativen Orientierungen gelüftet, ein ungefährer Richtwert sein.⁶

Worum es im folgenden gehen soll, ist also weniger der chronologische Durchgang durch die Vielzahl der Emigrationswellen, auch nicht der darstellende Blick einzelner, besonders markanter Fallbeispiele, sondern ist eher der Versuch, in der Vielzahl der muslimischen Emigrationswellen des 19. und frühen 20. Jhs. die Frage nach Ursachen- und Motivkomplexen zu stellen, die zumeist kumulativ auf Massenabwanderung eingewirkt haben. Das Phänomen der muslimischen Massenwanderung soll so auch aus der terminologischen Vereinnahmung durch moralisch besetzte Begriffe wie etwa jenem der „Vertreibung“ herausgelöst werden, wie er aus durchaus verständlichen Gründen in der türkischen Historiographie besonders gerne Verwendung findet, sie ist in umgekehrter Richtung aber auch gegen eine begriffliche Rationalisierung abzuschirmen, wie sie sich in Begriffen wie „Bevölkerungsaustausch“, „Repatriierung“ oder schlicht und einfach „Auswanderung“ wiederfindet. Nicht alles, was es an muslimischer Emigration aus Südosteuropa in den vergangenen 150 Jahren gegeben hat, war Vertreibung, kaum etwas jedoch war wirklich freiwillig.

2. Muslimische Emigration und christliche Nationalstaatsbildung

Muslimische Emigration war dabei zunächst einmal stets natürlich unmittelbare Folge der Nationalstaatsbildung der christlichen Balkan-Völker. Die Region Südosteuropa ist ja als Folge der vielfältigen kriegerischen Konflikte im Gefolge der osmanischen Eroberung und später der Orientalischen Frage traditionell durch eine ausgesprochen hohe Migrationsintensität gekennzeichnet gewesen. Alle Bevölkerungsgruppen – Christen wie Muslime – entwickelten dabei ein hohes Maß an ethnischer Mobilität, um mit den Folgen militärischer Gewalt, sei sie durch reguläre Armeen oder von seiten paramilitärischer Gruppen verursacht, fertig zu werden. In dem Maße, wie das Osmanische Reich seine Machtstellung zunehmend einbüßte, wurde die rechtzeitige, zeitweilige oder dauerhafte Emigration nach Anatolien oder doch zumindest in die noch sicheren Herrschaftsgebiete des Reiches für viele Muslime dabei zur Überlebensstrategie. Aus „Tradition, Instinkt und Erfahrung“, so resümierte der Bericht der internationalen Kommission, die 1914 im Auftrage der Carnegie Stiftung die Ursachen und Begleitumstände des Balkan-Krieges untersuchte, hätten die einzelnen Bevölkerungsgruppen schon immer versucht, durch Flucht der Gefahr der Gewalt zu entgehen.⁷

War Flucht und Migration somit Teil einer ohnehin von hoher Gewaltintensität geprägten Erfahrungswelt, so produzierte das im Laufe des 19. Jhs. für alle christlichen Balkan-Völker verbindlich werdende Streben nach dem Ideal des eigenen Nationalstaates für die muslimische Bevölkerung noch zusätzliche, über die Bedrohungen durch kriegerische Verwicklungen hinausgehende Vertreibungsgefahren. Auch wenn sich in den programmatischen Dokumenten der Nationalbewegungen der Balkan-Völker keine wirklichen Konzepte bewußter ethnischer Homogenisierung finden lassen, so war allen Nationalstaatsideologien gleichwohl die Neigung zu ethnischer und konfessioneller Exklusivität inhärent. Alle nationalen Bewegungen der Balkan-Völker basierten geradezu existentiell auf einem fundamentalen Anti-Osmanismus, für den auch der Verbleib einer muslimischen Bevölkerung letzten Endes nicht mehr als eine residuale Störgröße war. Die territorialen Maximalforderungen aller Nationalbewegungen zielten zudem von Anfang an weit über den zunächst erreichten Nationalstaat hinaus auf noch im osmanischen Besitz befindliche Gebiete mit kompakter muslimischer Bevölkerung. Die Erreichung des Ziels integraler Nationalstaaten war so nur dann erreichbar, wenn mit dem Osmanischen Reich zugleich auch ein beträchtlicher Teil der muslimischen Bevölkerung zurückgedrängt wurde.

Bedeutet dies, daß mit der Nationalstaatsbildung zugleich auch das Ziel der Extermination der muslimischen Bevölkerung angestrebt wurde? Nicht nur die osmanische Regierung hat bereits damals einen solchen Vorwurf gegen die christlichen Nachfolgestaaten erhoben, sondern auch nicht unmittelbar beteiligten diplomatischen Beobachtern hat sich eine solche Vermutung durchaus immer wieder aufgedrängt. „It seems but too probable“, so mutmaßte beispielsweise der britische Botschafter in Istanbul Layard gegen Ende des russisch-türkischen Krieges 1876/78, „that the Russians are seeking to exterminate or drive out the Mahomedan population“.⁸ Und in der Tat ließe sich manches so deuten. Das Vordringen der christlichen Armeen und Freiwilligenverbände gegen die Osmanischen Heere war allenthalben begleitet von Übergriffen, die mit der Zerstörung der Lebensgrundlage der bodenständigen muslimischen Bevölkerung, etwa durch die Vernichtung der Dörfer, zweifelsohne auch auf die endgültige Abwanderung bzw. auf die Verhinderung der Rückkehr geflohener Muslime abzielte. „Can nothing be done to put an end to these barbarities“, so fragte die britische Königin ihren Außenminister, als sie 1878 Berichte vom balkanischen Kriegsschauplatz entgegennahm.⁹ Kriegsbegleitende Gewalt gegen die muslimische Zivilbevölkerung führte dabei nicht nur unmittelbar zur Flucht, sondern wirkte vor allem auch als Emigrationsstimulus für jene, die noch nicht unmittelbar von kriegerischen Auseinandersetzungen betroffen waren. Ein nicht geringer Teil jener Massenflucht von

Muslimen im Kontext des russisch-türkischen Krieges 1876/78 etwa ging darauf zurück, daß – wie britische Beobachter berichteten – allein die Nachricht vom herannahenden Kriege ausreiche, die muslimische Bevölkerung dazu zu veranlassen, „to abandon their homes and farms without any sufficient cause and become voluntary exiles, wandering in search of some unknown region under the influence of an unreasonable panic“.¹⁰ Spätere militärische Auseinandersetzungen, etwa zwischen Griechenland und dem Osmanischen Reich in Thessalien und Mazedonien, auf Creta, wie auch in den Balkan-Kriegen fügen sich ein in das Bild einer gleichsam als Nebenprodukt kriegerischer Gewalt angestrebten Politik „ethnischer Säuberungen“. Auch wenn sich ein Beweis für staatlich angeordnete Exterminationpolitik nicht bringen lasse, so resümierte der Carnegie-Report über die Balkan-Kriege, so sei man doch allenthalben in der Praxis und in privaten Gesprächen auf eine solche Idee gestoßen.¹¹

Auch jenseits der Vertreibungsgewalt im Kontext der militärischen Auseinandersetzungen des 19. und frühen 20. Jhs. lassen sich freilich eine ganze Reihe politischer Maßnahmen der neu etablierten Nationalstaaten ausmachen, die zumindest in ihrer Wirkung auf eine zahlenmäßige Reduzierung der verbliebenen muslimischen Bevölkerung hinausliefen. Überall wurde auf verschiedenem Wege versucht, der Emigration der Muslime keine allzu großen Hindernisse in den Weg zu legen, diese mehr oder weniger direkt zu stimulieren und vor allem auch die Rückkehr geflohener Muslime möglichst zu begrenzen oder zu verhindern. Agrarreformen und eine dilatorische Handhabung der Rechtsansprüche geflohener Muslime auf die Rückgabe von Land waren andere probate Mittel, die – wenn sie auch wohl nicht unbedingt auf eine erzwungene Abwanderung der Muslime hin kalkuliert waren – letztlich doch den nicht ungewollten Nebeneffekt hatten, Muslimen die Rückkehr oder den dauerhaften Verbleib in den post-osmanischen Nationalstaaten nicht eben leicht zu machen. In allen Nachfolgestaaten wuchs sich die Frage der Rückerstattung von Eigentum muslimischer Bürger zu einer langwierigen, von vielen diplomatischen Interventionen begleiteten Affäre aus, in deren Gefolge keine geringe Zahl der geflohenen Muslime die endgültige Emigration dem Rückkehr- und Eigentumsanspruch vorzog. Noch bis in die Zwischenkriegszeit waren solche Agrarreformmaßnahmen auch ein Instrument ethno-politischer Siedlungspolitik – nicht nur, aber auch gegenüber der verbliebenen muslimischen Minderheit. In Rumänien etwa war die Enteignungswelle unter den etwa 225.000 Türken und Muslimen der Dobrudza im Zuge der Agrarreform 1921 ein erster Schritt, diese zur Auswanderung in die Türkei zu veranlassen.¹²

Dort, wo diese Bevölkerung zahlenmäßig gering war, wie etwa in Serbien oder Montenegro, wurde die Möglichkeit einer rechtlich sanktionier-

ten Totalauswanderung von Anfang an angestrebt. So verankerte Serbien in den Verträgen und Dokumenten, die seine schrittweise Souveränitätserweiterung zwischen 1830 und 1878 begleiteten, schon früh auch die völlige Auswanderung der gesamten muslimischen Bevölkerung – wenn man so will ein erster neuzeitlicher Fall vertraglich sanktionierter Vertreibung, lange bevor das Instrument des Bevölkerungsaustausches im frühen 20. Jh. Anwendung fand. Schon 1826 und 1830 wurden so zunächst die Siedlungsrechte der Muslime auf die Städte und die Garnisonen beschränkt und die schrittweise Auswanderung aller Muslime rechtlich vorbereitet.¹³

Nachdem Serbien 1862 und 1867 seine volle Souveränität auch über die Städte erhalten hatte, vollendete sich dieser Exodus, und die Zahl der Muslime im serbischen Fürstentum, die zur Zeit des ersten serbischen Aufstands gegen das Osmanische Reich 1804 bei etwa 40.000 gelegen hatte, reduzierte sich auf eine völlig insignifikante Größe.¹⁴ Belgrad, das 1833 noch ein Drittel muslimische Bevölkerung besessen hatte, war bereits Mitte des 19. Jhs. mit 88 Prozent eine fast rein christliche Stadt geworden.¹⁵ So, wie die materiellen Reminiszenzen der Jahrhunderte osmanischer Präsenz schnell zerfielen bzw. der gezielten Eliminierung anheim fielen, so blieb auch von der vorher so zahlreichen, quer durch alle Schichten etablierten muslimischen Bevölkerung nicht viel mehr als ein sozial marginalisierter Rest, eben jene, denen die Emigration nach dem Ende der osmanischen Herrschaft aus welchen Gründen auch immer nicht mehr gelungen war.¹⁶

Dort, wo Muslime diesen Bestimmungen nicht von sich aus Folge leisteten, kam es auch zu gewaltsamen Vertreibungen.¹⁷

Auch andere Staaten haben versucht, auf dem Wege vertraglich sanktionierter und damit auch durch die europäischen Großmächte abgesegneter Zwangsemigration ihrer muslimischen Bevölkerung ledig zu werden. Die dort zumeist sehr viel größere Zahl an Muslimen sowie die dadurch heraufbeschworenen außenpolitischen Interessen der imperialen Mächte ließen dies aber zumeist nicht zu. So war es etwa die russische Regierung, die im Gleichklang mit den Führern der bulgarischen Nationalbewegung in den Vorverhandlungen zum Berliner Vertrag 1878 die Möglichkeit eines generellen Rückkehrverbots für muslimische Kriegsflüchtlinge und darüber hinaus einer Zwangsauswanderung der gesamten in Bulgarien verbliebenen Muslime friedensvertraglich festschreiben lassen wollte. Wie ernsthaft dies tatsächlich versucht wurde, läßt sich nur schwer aus den Quellen abschätzen, da die russische Regierung ein solches Ansinnen nach der sofort aufkommenden Kritik der übrigen Großmächte, vor allem Großbritanniens, sofort dementierte. „There is not the slightest doubt“, so meldete jedoch der britische Botschafter in Istanbul, „that the expulsion of the Mahomedan population from Bulgaria was demanded by General Igna-

tiew.“¹⁸ Ein solches Projekt vertraglich vereinbarter kollektiver Zwangsaussiedlung der muslimischen Bevölkerung Bulgariens scheiterte somit eher an den diplomatischen Interessen der Großmächte, nicht so sehr aus Humanitätserwägungen, sondern weil diese darin eine mögliche Beeinträchtigung des Interessengleichgewichts in der „Orientalischen Frage“ erblickten.

Trotz alledem ist die Frage, ob die neuen Nationalstaaten auf dem Balkan die Erringung ihrer staatlichen Unabhängigkeit zugleich auch als „excellent opportunity for solving the ethno-religious problem“ und als Chance für Homogenisierung begriffen, wie es beispielsweise der türkischstämmige amerikanische Historiker Kemal Karpat behauptet hat,¹⁹ so eindeutig nicht zu beantworten. Zumindest für das 19. Jh. wären hinsichtlich einer gezielten staatlichen Exterminationpolitik Einschränkungen geltend zu machen. Hierzu fehlte es letztlich doch wohl an einer planvollen, auf Extermination ausgerichteten staatlichen Politik; vieles, wenn auch sicherlich nicht alles, was die Emigration der Muslime provozierte, wurde zumindest auch durch die allgemeine soziale Mobilisierung der Kriegs- und Nachkriegssituation und durch die Rahmenbedingungen der Staatsbildung begünstigt. Daß sich die Muslime durch Rechtsunsicherheit, gewaltsame Übergriffe, objektiver oder subjektiv empfundener Benachteiligung bei der Wahrnehmung ihrer Eigentums- und Rückkehransprüche zur Abwanderung gedrängt sahen, wurde als Nebeneffekt der staatlichen Politik gerne und billigend in Kauf genommen, war aber doch wohl nicht unbedingt darauf hin kalkuliert. Ob dies für den Balkan-Krieg 1912/13 mit seinen vielfältigen „ethnischen Säuberungen“ freilich auch noch gilt, ist eher zweifelhaft. Auch wenn es hier noch weiterführender Untersuchungen bedarf, lassen die Nachrichten über ethnisch motivierte Vertreibungen im Laufe der Kampfhandlungen wohl eher eine andere Bewertung zu.

Erzwungene Migration von Muslimen ist aber nicht nur Folge und Konsequenz der Durchsetzung des Nationalstaatsprinzips gewesen. So sehr sie von den ideologischen Beschränkungen eines ethnisch determinierten Nationalismus vielfach begünstigt wurden, so sehr waren es meiner Ansicht nach auch gerade die Defizite des Staatsbildungsprozesses, die dem Phänomen gewaltsamer ethnischer Massenwanderungen – durchaus nicht nur im Hinblick auf die Muslime – entscheidenden Vorschub leisteten. Die institutionelle Ressourcen-Schwäche der ja neu und auf wackeligem sozialen Fundament entstehenden Balkan-Staaten, die nur langsame Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols und der administrativen zentralstaatlichen Penetration, die hinter der territorialen und militärischen Sicherung des eigenen Nationalstaats deutlich hinterherhinkte, schließlich auch die selbst nach der Schaffung des eigenen Staates noch lange bestehende Macht mehr oder weniger autonom agierender lokaler Gewalten –

dies alles hat auch die Vertreibungsgewalt gegen die muslimische Bevölkerung begünstigt. Jedenfalls fällt auf, daß noch bis zum Ersten Weltkrieg ethnische Vertreibung häufig dort am gewaltintensivsten war, wo geordnete administrative Strukturen noch nicht aufgebaut waren, bzw. diese in der Praxis noch nicht funktionierten. In den Anfangsphasen der Nationalstaatsbildung etwa finden sich in vielen Berichten über Vertreibungsaktionen gegen Muslime Hinweise auf das, was gemeinhin als „Bandentätigkeit“ bezeichnet wird. Hinter diesem Begriff verbirgt sich zumeist nichts anderes als das Wirken lokaler Machträger, in der Regel verankert in traditionellen klientelen Sozialbeziehungen, die außerhalb, bisweilen auch im Windschatten staatlicher Organe agieren, zumeist jedoch vom kontrollierenden Zugriff zentralstaatlicher Organe nicht erreicht werden. Auch die schlichte Gewalt der christlichen Zivilbevölkerung gegen ihre muslimischen Nachbarn, die – damals wie heute im übrigen – für einen Gutteil erzwungener Migration verantwortlich war, fällt in den Kontext solcher Gewaltformen, die durch die Defizite funktionierender staatlicher Ordnung begünstigt sind. Wir können solche Phänomene von Vertreibungsgewalt praktisch im Kontext aller muslimischen Emigrationsbewegungen bis zum Ersten Weltkrieg entdecken. In Bulgarien beispielsweise findet in den ersten zwei bis vier Jahren nach Gründung des Staates 1878 ein nicht beträchtlicher Teil an Vertreibungsgewalt gegen Muslime in jenen Gegenden statt, in denen der Zentralstaat sein Autoritätsmonopol nur formal und institutionell durchgesetzt hat, in den ostbulgarischen Randgebieten des neuen Staates beispielsweise fliehen Muslime massenweise als Reaktion auf die Aktivität verschiedenartigster Banden, durchaus nicht nur bulgarischer, denen sie sich durch die Schwäche der staatlichen Organe schutzlos gegenübergestellt sehen. Erst durch die Entsendung von Militär 1881/82 kann der Staat die Anarchie der Bandentätigkeit eindämmen, wenn auch nicht wirklich beenden. Auch in späteren Jahren begründen muslimische Dörfer den Entschluß zur kollektiven Abwanderung bisweilen noch mit ihrer unsicheren Lage.²⁰ Dabei ist es meines Erachtens zwar nicht unerheblich, aber doch für die Frage des Entstehens von Vertreibungsgewalt zweitrangig, ob der Staat in seinem eigenen Nationalismus solcher Vertreibungsgewalt lokaler Banden und der Zivilbevölkerung in der Sache eher gleichgültig gegenüberstand; entscheidender war wohl letztlich vor allem die Autoritätsschwäche seiner Organe an der Peripherie des Staates, die sich aufgrund der traditionellen Schwäche jeder staatlichen Autorität gegen die Formen „archaischer“ lokaler Gewalt nicht durchzusetzen vermochte.

Auch anderswo in Südosteuropa lassen sich im Kontext der Entstehung von Nationalstaaten ähnliche Zusammenhänge ausmachen, so beispielsweise auf Creta in den späten 1880er Jahren, wo die griechisch-tür-

kische Auseinandersetzung einhergeht mit einem ausgesprochen hohen Pegel an Vertreibungsgewalt: auch hier sind es häufig bewaffnete Gruppen, die als Klientel lokaler Führer in einem noch nicht zentralstaatlich organisierten Raum für antimuslimische Vertreibungsaktionen verantwortlich sind.²¹ Die in ihrer Gewaltintensität auch für südosteuropäische Verhältnisse besonders extremen Formen von Vertreibung in den ersten Monaten des Balkan-Krieges 1912 scheint sich zu einem ganz erheblichen Teil ebenfalls in solche Zusammenhänge einzupassen. Für den in der Frühphase des Krieges von den bulgarischen Armeen eroberten Teil Mazedoniens heißt es beispielsweise in dem Bericht, den die amerikanische Carnegie-Stiftung 1914 über die Ursachen und den Verlauf des Balkan-Kriegs erstellte: „Civil officials arrived to organize a regular administration in some cases a full six weeks after the turkish authorities had disappeared. It is not surprising in these conditions, that the Moslem population endured during the early weeks of the war a period of lawless vengeance and unmeasured suffering. In many districts the Moslem villages were systematically burned by their neighbors.“ Erst mit der Etablierung der Zivilgewalt seien gewaltsame Übergriffe auf die muslimische Zivilbevölkerung, die allesamt letztlich auf eine Vertreibung und Verhinderung der Rückkehrmöglichkeit der Muslime durch Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen zielte, zumindest eingedämmt worden.²² Fast analoge Quellen ließen sich auch für jene Gegenden Mazedoniens beibringen, die während des ersten Balkan-Krieges unter serbische und griechische Kontrolle fielen. Mit „monotonous uniformity“, so berichtet – um nur einen der unzähligen gleichlautenden Quellenbelege zu zitieren – der britische Konsul aus dem mazedonischen Bezirk Monastir im November 1913, kämen Nachrichten ein, in denen über Gewalt und Vertreibung der Muslime nicht so sehr durch die Armeen als durch die lokale Bevölkerung gesprochen wird.²³ Wenngleich dabei der Verweis auf quasi autonom agierende Gewaltträger nicht als Exkulpierung staatlicher Institutionen mißverstanden werden sollte, denen fast durchweg durch neutrale Beobachter ein zu spätes und inkonsequentes Eingreifen zur Last gelegt wird, so bleibt doch das Phänomen jener staatlich geduldeten, aber nicht so sehr staatlich organisierten Vertreibung durch außerstaatliche lokale Machtträger und zivile Bevölkerung ein ganz wesentliches Merkmal der ethnischen Vertreibungsgewalt in dieser Region – damals wie heute, ist man geneigt zu ergänzen. „The power of the communal bullies“, so resümiert denn auch der eben zitierte englische Konsularbericht, „to carry out their threats are too real to be ignored.“

Für die hier angebotene Sichtweise spricht zudem auch, daß solche Formen von Vertreibungsgewalt dort praktisch nicht auftraten, wo Herrschaftswechsel mit etablierten administrativen Strukturen einhergingen. Dies war etwa bei der österreichisch-ungarischen Okkupation bzw. Anne-

xion Bosniens 1878–1908 der Fall. Auch hier gab es muslimische Abwanderung, im Kontext der Aufstands- und Kriegsauseinandersetzungen wie auch aus anderen Gründen, auf die gleich noch zurückzukommen sein wird; vergleichbare Phänomene der Vertreibungsgewalt wie etwa im Zusammenhang der Entstehung und Territorialexpansion des bulgarischen und des griechischen Nationalstaates oder im Balkan-Krieg fehlen hier jedoch.

Die Massenabwanderung von Muslimen als Ergebnis von Gewalt im Kontext militärischer Auseinandersetzungen und von Kriegen begleiteten Staatsbildungen ist somit insofern ein Produkt der „Moderne“, als sie durch den ethnischen und gerade in Südosteuropa auch konfessionellen Fundamentalismus des vermeintlich modernen Nationalstaatsdenkens begünstigt wird; sie ist aber auch Ergebnis der Resistenz „vormoderner“ Sozialbeziehungen und Staatsbildungsdefizite, durch die zugleich auch archaische Formen von Gewalt konserviert werden, zu denen auch die erzwungene Abwanderung der fremdethnischen und fremdkonfessionellen Nachbarbevölkerung gehörte. Auch das Phänomen der durch Gewalt erzwungenen Massenabwanderung der Muslime trägt damit jenes Element der Ungleichzeitigkeit in sich, das die an Ungleichzeitigkeiten so reiche Geschichte Südosteuropas generell prägt. Das neue Nationalstaatsdenken begünstigt Vertreibung; und im Windschatten dieser Legitimation segeln häufig traditionale und archaische Formen von Gewalt und Vertreibung – jene „inherited forms of revenges“, auf die auch der um differenzierte Ursachenforschung bemühte Carnegie Report letztlich viele der vorgefundenen lokalen Gewalt- und Vertreibungsaktionen zurückführen zu können glaubte.

3. Emigration als „Modernisierungskonflikt“

Die Nationalstaatsbildung der Balkan-Staaten hat aber nicht nur durch die machtpolitischen Begleitumstände ihrer Entstehung, nicht nur durch die territorialpolitischen Folgen, die sie als Kampf der einzelnen Staaten um vermeintlich ethnisch legitimierte Grenzen auslöste, und auch nicht nur durch den ethnischen Exklusivitäts- und Homogenitätsanspruch, den die Nationalstaatsideologien der einzelnen Balkan-Völker dabei verfolgt haben, einen so starken Emigrationsdruck auf die muslimische Bevölkerung ausgeübt. Es war vielmehr auch der Umstand, daß das Entstehen der neuen Nationalstaaten zugleich auch als okzidentales Modernisierungsprojekt gedacht war, mit dem sich die neuen Staaten bewußt vom Erbe der osmanischen Herrschaft zu befreien gedachten, der in ganz erheblichem Maße Migration auslösend wirkte.

Eine gezielte und auch beschleunigte De-Osmanisierung und Re-Okzidentalisation waren nämlich zwei der zentralen Aspekte dieser nach

Westen hin orientierten Modernisierungsprogrammatik der neuen Nationalstaaten. In der Praxis bedeutete dies nicht nur den völligen Umbau staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen entlang den Vorbildern westlich-säkularer Verwaltungsstaaten. Genau so ging es auch um eine normative und kulturelle Neugründung von Staat und Gesellschaft, die sich praktisch in allem jener entgegenstellte, die der muslimischen Bevölkerung nicht nur seit Jahrhunderten geläufig war, sondern die sie auch vom Islam her als einzig legitime Ordnung zu akzeptieren gewohnt war. Vertraute türkisch-osmanische Institutionen wurden abgeschafft oder entfunktionalisiert. Das Ende der osmanischen Herrschaft erforderte so von der muslimischen Bevölkerung ein hohes Maß an Lern- und Anpassungsfähigkeit,²⁴ das durch die extreme konfessionelle und kulturelle Segregation und Abschließung der Muslime gegenüber ihrer Umwelt nur schwer aufzubringen war. Diese durch das Ende der osmanischen Herrschaft gesetzte Anforderung sollte sich denn auch immer wieder als ein Streß erweisen, vor dem ein Teil der Muslime letztlich kapitulierte und dem sie sich schließlich durch die Abwanderung in das Osmanische Reich bzw. die Türkei zu entziehen suchten.

Obwohl alle Staaten mit muslimischen Minderheiten sich auf die eine oder andere Weise bemühten, die verhaltensfunktionalen Anpassungserfordernisse für die Muslime in Grenzen zu halten, indem man einzelne traditionelle muslimische Institutionen wie beispielsweise die muslimische Gerichtsbarkeit, zum Teil auch eigene konfessionelle Schulen intakt ließ, blieben genügend Reibungszonen, die die Abwanderungsbereitschaft stimulierten. Eine dieser Reibungszonen war insbesondere der Militärdienst, den – ganz dem „westlichen“ Grundsatz bürgerschaftlicher Gleichheit folgend – alle christlichen Nationalstaaten schnell auch auf ihre muslimische Bevölkerung ausdehnten. Die Muslime haben sich dieser ungeliebten Anforderung auf verschiedene Weise, je nach den regionalen Bedingungen, angepaßt und sich ihr mit der Zeit auch erzwungenermaßen unterworfen, wo ihnen nicht Möglichkeiten gegeben wurden, dies zu vermeiden. Noch bis ins 20. Jh. hinein aber war auch die Abwanderung immer wieder eine Antwort auf den Militärdienst. Dies galt auch dort, wo man sich – wie dies überwiegend in Bosnien und in Bulgarien mit ihrer großen Anzahl an muslimischen Untertanen der Fall war – staatlicherseits durchaus bemühte, den Waffendienst mit den Gewohnheiten und Sensibilitäten der muslimischen Bevölkerung in Einklang zu bringen. So verzichtete man in Bulgarien wie auch in Bosnien auf das Tragen des Kreuzes an den Uniformen muslimischer Soldaten, bemühte sich auf islamische Feiertage und die Anforderungen des Koran Rücksicht zu nehmen.²⁵ Nicht immer jedoch gelang dies in der Praxis auch in hinreichendem Maße. Waffendienst während der religiösen Feiertage, ärztliche Begutachtungen durch bulgarische

Ärzte, bisweilen auch Probleme mit den muslimischen Ernährungsvorschriften, Sprachdefizite schließlich – dies alles beließ genügend Reibungsflächen.²⁶ Die Armee blieb so ein Kulturschock für die Muslime, auch dort, wo sie nicht ein Ort der bewußten Diskriminierung war. Obwohl auch neutrale Beobachter zu der Auffassung gelangten, „that Mussulmans are treated with exceptional considerations here as regards military service“,²⁷ entzogen sich die Muslime daher diesem Kulturschock durch die Abwanderung, wenn sie ihn sich nicht durch den Freikauf ersparen konnten.²⁸

Auch sehr viel profanere Beispiele als der Militärdienst illustrieren den erheblichen Akkulturations- und Akkomodationsdruck, dem sich die Muslime in den neuen Staaten ausgesetzt sahen und gegen den sie sich zum Teil eben nur durch die Emigration zur Wehr setzen konnten. Neue, vormals unbekannte Reglementierungen und Disziplinierungen des Lebens, dem Modernisierungs- und „Verwestlichungsstreben“ der nationalstaatlichen Eliten entsprungen, wurden nicht minder zum Anlaß genommen auszuwandern. So wird etwa berichtet, daß viele Türken sich zur Emigration aus Bulgarien entschlossen, nachdem die bulgarische Verwaltung mit Gesetzen die traditionellen Rechte des Hineintreibens von Vieh in den Wald und des unbegrenzten Holzschlags reglementierte; die Umstellung des traditionellen Zehnten auf die „moderne“ Landsteuer; die aus gesundheitspolitischen Gründen angeordneten Beschränkungen des Reisens; die Heraufsetzung des minimalen Heiratsalters, die Gemeinde-reform, die muslimische und christliche Dörfer zusammenlegte, oder auch die Öffnung einiger vormals exklusiv muslimischer Gilden für Handwerker aller konfessionellen und ethnischen Gruppen – all dies waren Neuerungen, die emigrationsauslösend wirkten,²⁹ da sie – auch wenn die meisten von ihnen durchaus nicht nur die muslimischen Bauern trafen – als bevormundender Bruch mit Tradition und eigener Identität empfunden wurden. Auch aus Bosnien ließen sich ähnliche Beispiele beibringen: Hier war es neben der Frage des Militärdienstes insbesondere die Einführung säkularisierten Schulunterrichts, die zur Mobilisierung der Muslime führte, und von emigrationsfördernden Kreisen immer wieder auch zur Stimulierung der Auswanderung genutzt wurde.³⁰ Eine nicht rein konfessionelle Schule wurde auch hier nicht als Modernisierungsofferte angesehen, sondern als Ort der Entislamisierung und Enttraditionalisierung, der man sich nur durch die Emigrationsentscheidung entziehen konnte.

Die emigrationsfördernde Wirkung solcher Akkulturationsprobleme und Modernisierungsschocks beschränkte sich aber nicht auf die beschriebenen Konflikte mit neuen Normen und Institutionen. Sie ergab sich mehr noch aus der alltäglichen und lebensweltlichen Erfahrbarkeit der sozialen und kulturellen Veränderungen, die mit dem Ende der osmanischen Herrschaft für jeden einzelnen Muslim spürbar wurde und die mehr von ihm

verlangte als funktionale Anpassung an Neues. Erfahrbar wurden diese Veränderungen für die Muslime zunächst einmal in der räumlichen Veränderung seiner Umwelt. Das orientalisches geprägte und damit vertraute Bild der Städte wurde in den meisten Nachfolgestaaten des Osmanischen Reiches, in Serbien, Bulgarien, Griechenland vor allem, schon bald nach dem Erlangen der Unabhängigkeit auf dem Wege einer „europäisierenden“ Städteplanung verändert. Allein zwischen 1880 und 1885 wurden beispielsweise für 36 bulgarische Städte Stadterneuerungspläne verfaßt. Dort, wo nunmehr wenige Muslime zurückblieben, verschwanden mehr oder weniger vollständig alle Erinnerungen an die osmanische Vergangenheit.³¹ In stark türkisch besiedelten Städten ging dieser Prozeß zwar langsamer vor sich.³² Aber auch hier waren die Eingriffe der neuen Ordnung für die Muslime unmittelbar spürbar. Die Elemente der eigenen materiellen Kultur verschwanden oder wurden ihres ursprünglichen Charakters und ihrer Funktion entkleidet. Moscheen und andere religiöse Gebäude wurden zweckentfremdet oder auch bisweilen für städtebauliche Zwecke abgerissen.³³ Islamische Friedhöfe wurden häufig für Maßnahmen der städtebaulichen „Modernität“ und des „Fortschritts“ verlegt.³⁴ Altbekannte türkische geographische Namen, Sprache usw. wurden von osmanischen Elementen gereinigt; staatlich-politische Symbolik und Geschichtskultur erhielt einen ausschließlich auf die christliche Mehrheitsbevölkerung ausgerichteten Anstrich.³⁵ Manch solcher Modernisierungseifer traf zwar bisweilen auch die christliche Bevölkerung und wurde auch von ihr als Bruch mit der Tradition empfunden,³⁶ allerdings fehlte hier doch jene vergleichbare Identität erschütternde Wirkung, die er für die Muslime hatte und die ihn bei diesen zum Emigration auslösenden Moment machen konnte.

Das Ende der osmanischen Herrschaft bedeutete für die Muslime schließlich auch eine ungleich stärkere Konfrontation und Erfahrbarkeit der Lebensgewohnheiten der christlichen Bevölkerung. Mit dem Ende der osmanischen Herrschaft wurde auch jene räumliche Segregation zumindest rechtlich aufgehoben, die zuvor die einzelnen Konfessionen siedlungsmäßig getrennt hatte. Zwar blieb in der Praxis auch weiterhin die getrennte Siedlungsweise in unterschiedlichen Dörfern bzw. Stadtteilen noch die Regel; aber sie wurde nunmehr doch stark durchlöchert. Ganz besonders gilt dies für die Städte und in jenen ländlichen Gegenden, in denen es nach dem Ende der osmanischen Herrschaft zu einer starken Immigration von Christen kam.³⁷ Traditionelle Formen der Koexistenz, wie sie sich in der osmanischen Zeit herausgebildet hatten, wurden dadurch zwar nicht a priori hinfällig, aber im Kontext der anderen Anpassungserfordernisse ergaben sich hieraus doch immer wieder auch Probleme. Die potentiellen kulturellen und auch religiösen Konfliktzonen zwischen beiden Konfessionen

wurden nun deutlicher spürbar. Die vielen Beschwerden muslimischer Dörfer reflektieren diese kulturellen Reibungen, wenn beispielsweise davon berichtet wird, daß einzelne muslimische Familien auch deshalb auswanderten, weil neu hinzugezogene bulgarische Bauern damit begonnen hätten, in ihrer Nähe Schweine zu züchten.³⁸

Besonders in gemischt-ethnischen Städten und Regionen drangen solcherlei Veränderungen der Umwelt tief in das Bewußtsein der Muslime und weckten das Gefühl, ungebetene Gäste im neuen Staat zu sein. Die Muslime, so heißt es denn auch in vielen Berichten in schon fast stereotyper Weise über die Ursachen der Abwanderung, könnten „sich nicht zufrieden geben mit der Lage, nicht mehr Herr des Landes zu sein, indem sie leben; auch wenn sie alle Vorteile und die breiten Freiheiten unserer Verfassung genießen, so fühlen sie sich doch wie in einem fremden Staat, auch wenn sie hier geboren sind...“³⁹ Auch ohne direkte politische Unterdrückung vermochten viele Muslime sich dieser sich verändernden Umwelt nur durch Auswanderung zu entziehen. Nicht so sehr offene Übergriffe, sondern die alltäglichen, „kleinen“ Beispiele der Ignoranz gegenüber der kulturellen und religiösen Besonderheit der Muslime waren es, die häufig ausreichten, um die Auswanderung ganzer Dörfer in Gang zu setzen: „a pig in the vicinity of their mosques, some Christian youth watching their women as they draw water at the public wells, is often sufficient to oblige whole communities to abandon their homes for ever“, wie der britische General-Konsul in Plovdiv 1886 diese Ursachen der Emigration treffend umschrieb.⁴⁰ Emigration wurde so zur Flucht, weniger vor staatlicher Unterdrückungspolitik als vor einem den Muslimen aufgezwungenen Modernisierungsdruck. Hier scheinen mir sozialgeschichtlich begründbare Motive für die stetige Abwanderung der Muslime angelegt zu sein, die weit über die Ebene staatlicher Politik hinausgehen und die auch später noch, selbst noch nach dem Zweiten Weltkrieg, immer wieder durchbrachen. Die erste große Auswanderungswelle von über 150.000 bulgarischen Türken 1950/51, in Gang gesetzt durch einen ultimativen Ausweisungsbescheid der bulgarischen Regierung, hatte ihren Hintergrund nicht minder in der Resistenzfähigkeit gerade der muslimischen Bevölkerung gegen eine diesmal unter kommunistischem Vorzeichen in Gang gesetzte staatliche Modernisierungspolitik, die von der muslimischen Bevölkerung als Bedrohung ethnischer Identität und konfessioneller Rechte begriffen wurde.⁴¹

4. Emigration als religiöser Gewissenskonflikt

Hinter all den beschriebenen Akkulturationsproblemen der Muslime verbirgt sich letztlich in erheblichem Maße eben der konfessionelle Konflikt, in den die muslimische Bevölkerung Südosteuropas geraten war, nachdem sie erstmals in ihrer Geschichte zu einem dauerhaften Leben als islamische Minderheit unter einer christlichen Mehrheit gezwungen war. Es war dies ein Konflikt, auf den die Religion sie denkbar schlecht vorbereitet hatte. Koran und islamische Rechtsschriften gaben ihnen hierfür, wie der Orientalist und Islamwissenschaftler Bernard Lewis gezeigt hat, keine hinreichend präzisen Verhaltensmaßregeln. Für die Mehrheit islamischer Vorschriften gilt danach, daß der Muslim sich mit einem Leben unter christlicher Oberherrschaft nicht abfinden dürfe. „War denn Allahs Erde nicht weit genug, daß ihr nicht hättet auswandern können“, fragt der Koran (Sure 4, Vers 99). Die Emigration in ein islamisches Land gilt denn auch in der Regel als Gebot, sie wird zur Pflicht, wenn der Muslim seine Religion in nicht-islamischer Umgebung nicht mehr ausüben kann, so wie auch der Prophet von Mekka nach Medina geflohen war, nachdem ihm die Ausübung des rechten Glaubens in Mekka nicht mehr möglich war. Dem aus religiösen Gründen emigrierenden Muslim, dem Muhajir, gilt daher die Solidarität der gesamten islamischen Gemeinschaft. Diese religiöse Solidarität ist letztlich auch eine Ursache dafür, warum etwa das Osmanische Reich und auch noch die Türkei sich über einen so langen Zeitraum in der Lage gezeigt haben, eine ganz erhebliche Masse an Glaubensbrüdern aufzunehmen.

Die islamischen Schriften und Rechtsverordnungen haben jedoch auch Auslegungen ermöglicht, die den längeren oder gar den dauerhaften Verbleib in der Diaspora erlauben, sofern dem Muslim dort die Ausübung seiner religiösen Pflichten ermöglicht wird.⁴² Die Tatsache, daß mit dem massiven Verlust an Herrschaft und Territorium des Osmanischen Reiches im Verlaufe des 19. Jhs. immer mehr Muslime zur Minderheit in christlichen Staaten wurden, ließ insbesondere innerhalb des Osmanischen Reiches eine solche eher moderate Auslegung Praxis werden. Als potentielles Emigrationsmoment aber blieb der religiöse Gewissenskonflikt stets präsent und auch wirkungsmächtig. Inwieweit die Abwanderung der Muslime aus Südosteuropa tatsächlich eine „Flucht vor dem Kreuz“ war, ist dabei sicherlich im einzelnen schwer auszumachen, entzieht sich doch eine solche letzten Endes individuelle Gewissensentscheidung zumeist der quellenmäßigen Aufhellung. Dafür, daß die religiöse Konfliktsituation der muslimischen Bevölkerung als Impuls für Abwanderung vor allem in den ersten Jahren und Jahrzehnten nach dem Ende der osmanischen Herrschaft

eine Rolle spielte und sich auch für die Mobilisierung von Emigrationsneigungen nutzen ließ, dafür gibt es in den Quellen eine Vielzahl an Hinweisen. In allen Balkan-Staaten mit nennenswerten muslimischen Minderheiten wird beispielsweise immer wieder über das Werben islamischer Geistlicher für eine Auswanderung berichtet, die während der muslimischen Feiermonate aus dem Osmanischen Reich kamen, um den Muslim von der Notwendigkeit der Abwanderung zu überzeugen.⁴³ Immer wieder drohten beispielsweise auch in Bosnien die muslimischen Interessenvertreter in ihren Beschwerdepetitionen damit, das Land en masse zu verlassen, wenn die ungehinderte Wahrung ihrer religiösen Autonomie nicht durch die österreichisch-ungarische Herrschaft gesichert werde.⁴⁴ Die gewaltige Kraft des konfessionellen Konfliktes zeigt sich insbesondere auch im Auswanderungsverhalten jener Muslime, die von ihrer sprachlichen und ethnischen Bindung her gar keine Affinität zum Osmanischen Reich bzw. zur Türkei besaßen, also etwa bei den serbokroatisch sprechenden Muslimen Bosniens oder auch bei den bulgarisch und griechisch-sprachigen Muslimen, den sogenannten Pomaken. Ihrer primär konfessionell definierten Identität folgend, nahm ein nicht unbeträchtlicher Teil, vor allem unter den Pomaken, bis in die jüngste Zeit an den Auswanderungswellen der ethnisch und sprachlich türkischen Bevölkerung in Richtung auf die Türkei teil. Dies galt insbesondere dann, wenn sie sich in ihren religiösen Rechten beschnitten sahen: Wann immer beispielsweise die unterschiedlichen bulgarischen Regierungen Versuche einer erzwungenen Glaubens- oder Identitätskonversion unter den Pomaken unternahmen, sei es unter „bürgerlichem“ Vorzeichen 1913 oder unter sozialistischem Vorzeichen in den siebziger Jahren, nutzten ein Teil der Pomaken die Chance zur Emigration in die Türkei.⁴⁵ Auch ein Teil der bosnischen Muslime lenkte den Blick trotz aller sprachlichen und ethnischen Unterschiede immer auf die Türkei. Hier war die Haltung nicht einheitlich: Auswanderungsgegnern, die auf die fehlenden ethnischen Verbindungen zwischen den bosnischen slawischen Muslimen und den Türken hinwiesen, standen seit dem späten 19. Jh. jene gegenüber, für die das konfessionelle Bekenntnis Vorrang hatte vor ethnischer Identität und die daher auf Auswanderung drängten.⁴⁶ Noch in den fünfziger Jahren jedoch suchten bosnische Muslime durch eine Umsiedelung in das jugoslawische Mazedonien die Chance für eine Auswanderung in die Türkei zu nutzen, die das jugoslawisch-türkische Auswanderungsabkommen eigentlich nur für die dortige türkische Bevölkerung vorgesehen hatte.⁴⁷

Gerade die Auswanderung als Folge von kulturellen und religiösen Anpassungs- und Akkulturationsproblemen zeigt somit: Auswanderung – und darin ist eben eine spezifische Komponente jeder muslimischen Emi-

gration aus christlich-verwestlichter Umwelt zu sehen – ist im Falle der südosteuropäischen Muslime stets auch in erheblichem Maße Ausdruck eines erlebten „Modernisierungskonfliktes“ gewesen. Die eher lautlose Induzierung massenhafter Emigration, wie sie durch den Aufbau der post-osmanischen Nachfolgestaaten als christlich-verwestlichte Nationalstaaten bewirkt wurde, gerät gegenüber den von Krieg und Gewalt oder auch durch Bevölkerungstransfer ausgelösten Wanderungsbewegungen zumeist in den Hintergrund. Dies scheint mir in der Sache unangemessen zu sein, ist es doch gerade dieser Migrationstypus gewesen, der ganz maßgeblich mit dazu beigetragen hat, daß die Abwanderung der Muslime aus den Balkan-Staaten eben nicht mit dem Abklingen kriegerischer Gewalt zu Ende gegangen ist, sondern sich zu einem im Grunde genommen bis in die Gegenwart andauernden Phänomen entwickelt hat. Der Umstand, daß diese Art von Emigration sich in der Regel eher als weniger geräuschlose Abwanderung Einzelner und kleinerer Gruppen dargestellt hat, berechtigt auch nicht, sie als „freiwillige“ Auswanderung aus dem Kontext erzwungener Massenwanderung des 19. und 20. Jhs. herauszulösen; ihr Motivationshintergrund war stets durch das Gefühl kollektiver Deprivation bestimmt, die Emigration auch einzelner Familien und Dorfgemeinschaften diente stets mehr oder weniger unmittelbar dem Ziel des Schutzes vor kollektiven Identitätsgefährdungen, seien sie nun ethnischer oder konfessioneller Art.

Wenigstens stichwortartig sollten abschließend kurz die Folgen angedeutet werden, die die mittlerweile mehr als 150jährige Massenabwanderung von Muslimen hervorgerufen hat. Bis heute hält sich ja die Auffassung von der, trotz aller negativen Begleitumstände, letztlich funktionalen Rolle, die die ethnischen Zwangswanderungen für Ost- und Südosteuropa gehabt haben. Für den serbisch-amerikanischen Historiker Dimitrije Djordjevic haben sie dazu beigetragen, offene Grenzfragen zu entschärfen und zumindest partiell zu einer Konflikte reduzierenden ethnischen Entflechtung etwa im griechisch-bulgarisch, bulgarisch-türkischen und selbst im griechisch-türkischen Verhältnis geführt zu haben.⁴⁸ Manchem erscheint das Instrument der dekretierten Bevölkerungsent„mischung“ gar so attraktiv, daß er es auch für heutige Konfliktlagen anpreist.⁴⁹ Gegen die Neigung zu einer solchermaßen positiven Rationalisierung mag es vielleicht sinnvoll erscheinen, den simplen Tatbestand in Erinnerung zu rufen, mit welchen erheblichen Opfern und sozialen Kosten alle Massenwanderungen in Südosteuropa, auch jene des organisierten Bevölkerungstransfers und der „friedlichen“ Abwanderung, stets verbunden waren. Schon die Berichte von den Flucht- und Vertreibungswanderungen des späten 19. Jhs. oder des Balkan-Krieges nehmen sich aus wie die CNN-Reportagen aus den Flüchtlingslagern des früheren Jugoslawien,⁵⁰ und selbst die

im Rahmen organisierter Bevölkerungstransfers durchgeführten Austauschmaßnahmen sind alles andere als human gewesen. Und wer etwa die Quellen danach befragt, welche Folgen die gewaltfreie Abwanderung für die Abwanderungsregionen gehabt hat, der wird feststellen, daß etwa regionale Bürokraten die Wirkungen der Abwanderung der muslimischen Bevölkerung aus ihren Städten und Landkreisen häufig mit sehr viel gemischteren Gefühlen betrachteten als manch ein Wortführer vermeintlich nationaler Interessen in den Hauptstädten der Balkan-Staaten. Nicht vom Verlust von „Multikulturalität“ war dabei die Rede, wohl aber von den gravierenden wirtschaftlichen Folgen, die die massenhafte Auswanderung hervorrufe, die dem Land wichtige ökonomische Ressourcen raube, der Landwirtschaft Schaden zufüge und nicht selten zudem auch noch die eigene Bevölkerung in die Verschuldung treibe, da diese sich in dem Bedürfnis nach dem Land der Abwanderer finanziell über alle Maßen belasteten.⁵¹ Und für die Massenflucht von Muslimen aus Thessalien nach der Integration dieser Region in den griechischen Nationalstaat am Ende des 19. Jhs. stellte ein britischer Botschaftsbericht aus dem Jahre 1890 fest, daß die wirtschaftlichen Konsequenzen hier „even more disastrous (seien) than those following the expulsion of the Moores from Spain“.⁵²

- 1 J. V. Goehler, Die Bevölkerung der europäischen Türkei, in: Mittheilungen der kaiserlich-königlichen Geographischen Gesellschaft Wien 9 (1985), S. 74; ähnlich u.a. auch: F. Hellwald, Der Islam. Türken und Slaven, Augsburg 1977, S. 55.
- 2 F. Kanitz, Donau-Bulgarien und der Balkan. Historisch-geographisch-ethnographische Reisestudien aus den Jahren 1860-1879, Leipzig 1882, Bd. I, S. 38; C. Jirecek, Das Fürstenthum Bulgarien, Prag, Wien, Leipzig 1891, S. 138.
- 3 Betrachtungen über den gesellschaftlichen Zustand der Europäischen Türkei, Sudenburg 1846, S. 38.
- 4 H. Lemberg, „Ethnische Säuberung“: ein Mittel zur Lösung von Nationalitätenproblemen?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 46/92, 6. November 1992, S. 27-38.
- 5 Vgl. auch die konzeptualisierenden Bemerkungen von S. Troebst, Ethnien und Nationalismus in Osteuropa. Drei Vorüberlegungen zur vergleichenden historischen Forschung, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 5 (1994) 1, S. 7-22, hier S. 17-19.
- 6 Dimitrije Djordjevic spricht von 1 Mio Muslimen, die allein in den letzten drei Jahrzehnten des 19. Jhs. den Balkan verlassen hätten: D. Djordjevic, Migrations During the 1912-1913 Balkan Wars and World War One, in: Migration in Balkan History, Belgrade 1989, S. 115. Rechnet man die einigermaßen gesicherten Angaben für die Folgezeit hinzu, so beläuft sich die Zahl auf gegen 3,5 Mio muslimische Emigranten. Sehr viel höhere Angaben finden sich fast durchweg in der türkischen Literatur, vgl. z.B.: A. C. Eren, Türkiye'de Göç ve Göçmen Meseleri, Istanbul 1966; C. Geray, Türkiye'de göçmen hareketleri ve göçmenlerin yerleştirilmesi, in: Amme İdaresi Dergisi 3 (1970) 4, S. 8-36 mit der Angabe von ca. 1,3 Mio Einwanderern allein für die Zeit von 1923 bis 1970.

- to Inquire into the Causes and Conduct of the Balkan Wars, New York 1914, S. 72.
- 8 Telegraphen-Meldung Layards an das Foreign Office vom Januar 1878, in: Rumeli'den Türkl Göçleri. Belgeler, hrsg. von B. Simsir, Ankara 1989, Bd. I (künftig: RTG), S. 278. Ähnlich auch der österreichische Botschafter in Sofia Graf Khevenhueller in einem Bericht zur Lage der Muslime in den Balkan-Staaten nach dem Ende des russisch-türkischen Krieges: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn (künftig: PA-AA) R 4549: Acta betreffend die Grausamkeiten der Bulgaren gegen Muhamedaner... vol. 3 (Auszug aus einem Bericht des Grafen Khevenhueller, Sofia 30. November 1880).
 - 9 The Royal Archives at Windsor Castle: The Oriental Question 1840-1900: H 23/11 (The Queen to the Marquis of Salisbury, Windsor Castle, July 10, 1878). Mit weiteren Belegen über solche Übergriffe ließen sich ganze Bände füllen. In den diplomatischen Aktenbeständen aller Signatarmächte des Berliner Vertrags finden sich entsprechende Sammlungen; vgl. für das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes den Bestand: R 4549 „Acta betreffend die Grausamkeiten der Bulgaren gegen die Muhamedaner“, 3 Bde. 1878-1882.
 - 10 Vgl. entsprechende Berichte in: RTG I (Anm. 8), S. 260, 273, 278, 279, 283f., 286-289, 292, 601 (Zitat); Royal Archives at Windsor Castle: H 20/34 Mr. Layard to the Earl of Derby, No. 262, Constantinople February 22, 1878).
 - 11 Carnegie-Report (Anm. 7), S. 149.
 - 12 Vgl. C. von Stamatii. Umsiedlungen auf dem Balkan und in Kleinasien, in: Nation und Staat 13 (1939/40), S. 294ff.
 - 13 Vgl. A. Boué. Die Europäische Türkei, Bd. I, Wien 1889, S. 352; T. Djordjevic. Turci u Srbiji za prve vlade Kneza Milosa (1904), in: ders., Nas narodni zivot, Bd. 2, Beograd 1984, S. 233-249; V. Stojancevic, Tursko stanovnistvo u Srbiji pred prvi srpski ustanak, in: Matica Srpska: Zbornik za drustvene nauke 13/14 (1956), S. 127-134; V. Vinaver, Tursko stanovnistvo u Srbiji za vreme prvog srpskog ustanka, in: Istoriski glasnik (1955) 2, S. 41-80.
 - 14 V. Stojancevic, Stanovnistvo Srbije za vreme prvog srpskog ustanka, in: Istoriski glasnik (1955) 3-4, S. 41-58; M. St. Protic, Migrations Resulting from Peasant Upheavals in Serbia during the 19th Century, in: Migrations in Balkan History, Belgrade 1989, S. 91-96; R. Ljusic, Doseljavanja, iseljavanja i gubici stanovnistva u novovekovnoj Srbiji (1804-1918), in: Seobe srpskog naroda od XIV do XX veka, Beograd 1990, S. 77-99.
 - 15 Istorija Beograda, tom II, Beograd 1975, S. 517f., 529 und 543; ähnliches vgl. für die Zeit nach 1878, als Serbien auch nach dem Berliner Kongreß in den Besitz „alt-serbischer“ Gebiete kommt, z.B. für die Stadt und Region Nis: Istorija Nisa, tom II, Nis 1979, S. 23ff.
 - 16 Vgl. die vielfältigen Beschreibungen des niedergehenden muslimischen Erbes und der Reste an muslimischer Bevölkerung in Serbien u.a. in: W. Richter, Serbiens Zustände unter dem Fürsten Milosch bis zu dessen Regierungsentasung im Jahre 1839, Leipzig 1840, S. 97; E. A. Quitzmann: Reisebriefe aus Ungarn, dem Banat, Siebenbürgen, den Donaufürstenthümern, der Europäischen Türkei und Griechenland, Stuttgart 1850, S. 92f., 96.
 - 17 R. Ljusic, Knezevina Srbija, Beograd 1986, S. 313-316.
 - 18 Royal Archives at Windsor Castle H 20/203 (Mr. Layard to the Earl of Derby, No. 262, Constantinople, February 22, 1878). Das russische Dementi vgl. ebenda, H 20/98 (Lord A. Loftus to the Earl of Derby, No. 44, St. Petersburg, February 22, 1878) sowie der russische Außenminister Gorcakov in: Osvobođenje Bolgarii ot tureckogo iga, tom II, hrsg. von S. A. Nikitin u.a., Moskau 1964, S. 416f.

- 19 K. Karpat, Population Movements in the Ottoman State in the 19th Century. An Outline, in: Contribution à l'histoire économique et sociale de l'Empire ottoman, Paris 1983, S. 415; ähnlich im Urteil auch A. Popovic, L'Islam balcanique, Berlin 1986, S. 70.
- 20 Vgl. den Bericht des bulgarischen Kriegsministers Erenrot über die „Pacifizierung“ von „Bandentätigkeit“ 1880 in Ost-Bulgarien: PA-AA: R 4548 Acta betr. die Grausamkeiten gegen die Muslime..., vol. II (Kaiserlich-Deutsches Generalkonsulat No. 85 vom 5.8.1880); Pro FO 421: Confidential Print, Europe: South-Eastern, 54/No. 81 (Mr. Lascelles to Earl Granville, No. 155, Sophia, November 14, 1883), worin der bulgarische Ministerpräsident die Beseitigung der Emigrationsgründe durch Beendigung der „Bandentätigkeit“ und illegalen Gewalt ankündigt; RTG. II (Anm. 8), S. 257, 273f., 489, 592, 595, 599, 608; RTG III (Anm. 8), S. 141, 169, 185, 233, 246; Vremeni merki za prekratjavane razbojnicestvoto v istocnite okruzija na Knjazestvoto, Sofia 1883.
- 21 PRO FO 421, 113/No. 207 (Consul Bilotti to Marquis of Salisbury, August 27, 1889).
- 22 Carnegie-Report (Anm. 7), S. 72, 76, 148.
- 23 PRO FO 421, 286/ Enclosure in No. 169 (Vice-Consul Greig to Mr. Crackanorpe, Confidential, Monastir, November 30, 1913).
- 24 Vgl. zu den Auswirkungen solcher Akkomodations- und Akkulturationsanforderungen auf die ethnische und konfessionelle Identität: F. Heckmann, Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie interethnischer Beziehungen, Stuttgart 1992, S. 162ff.
- 25 Projet de reglement redigé par les muftis de Bulgarie sur les soldats musulmans dans l'armée bulgare, in: RTG III (Anm. 8), S. 365f.
- 26 Vgl. den ausgesprochen informativen Bericht über die bulgarische Armee bei Ritter von Mach, in: Internationale Revue über die Gesamten Armeen und Flotten, Juli/August 1889, S. 993, hier als Anlage zu: PA-AA Gesandtschaft Sofia No. 8: Politische Erlasse und Berichte 1889, Bd. 2 (Bericht Nr. 68 vom 31.8.1889); ähnlich auch ein Bericht in: Centralen Durzaven Archiv Sofia (künftig: CDIA) fond 159: Ministerstvoto na financite, op. 1., a.e. 94, I.2-3.
- 27 PRO FO 421, 81/No.129 (Consul-General Jones to the Marquis of Salisbury, No. 2, Philippopoli, February 11, 1887).
- 28 Vgl. für Bulgarien entsprechende Hinweise aus unterschiedlichen zeitlichen Perioden, in: CDIA, fond 159, opis 1, a.e.94, L.I-3 und L. 5 (Bericht der Kreisverwaltung Sumen über Auswanderungsbewegungen von Muslimen im Jahre 1880 sowie die Auswanderung von Muslimen aus dem Bezirk Eski Dzumaja nach Einberufung zu einer Wehrübung 1885); PA-AA R 4549: Acta betr. die Grausamkeiten der Bulgaren gegen die Muhamedaner..., vol. III (Schreiben vom 6.12.1880); PRO FO 421, 59/No. 74 (Vice Consul Dalziel to Mr. Lascelles, Rustchuk, November 17, 1884); ebenda 147/No. 40 (Vice-Consul Wratisslaw to Sir A. Nicholson, Philippopoli, November 5, 1894); Mr. Brophy, British Vice-Consul at Varna, To Mr. Kennedy, Acting British Diplomatic Agent at Sofia (September 28, 1882), in: RTG III (Anm. 8), S. 486f.; für Bosnien lassen sich ebenfalls Auswanderungsneigung und die Verabschiedung des Wehrgesetzes Anfang der achtziger Jahre des 19. Jhs. parallelisieren: Borba Muslimana Bosne i Hercegovine za vjersku i vakufsko-mearifsku autonomiju, hrsg. von F. Hauptman, Sarajevo 1967, Dok. Nr. 1; M. Cupric-Anrein, Die Opposition gegen die österreichisch-ungarische Herrschaft in Bosnien-Hercegovina (1878-1914), Bern/Frankfurt a.M. 1987, S. 91f.; für Montenegro, wo man allerdings kaum Anstalten machte, der hier sehr viel geringere Zahl der Muslime beim Wehrdienst entgegenzukommen, vgl. den Bericht des britischen Konsuls: PRO FO 421, 223/No. 2 (Sir N. O'Connor to Sir Edward Grey, No. 598, Therapia, August 28, 1902).

- 29 Vgl. die entsprechenden Hinweise auf derartige Emigrationsanlässe in: *Izlozenie... Silistra 1890*, S. 5; ebenda 1890, S. 5; ebenda 1891, S. 7; *Izlozenie... Stara Zagora 1894/5*, S. 14; *Izlozenie... Ruse 1901/02*, S. 6; PRO FO 421, 88/Inclosure in No. 93 (Vice-Consul Dalziel to Mr. O'Connor, Rustschuk, September 9, 1887); ebenda 147/Inclosure in No. 40 (Vice-Consul Wratislaw to Sir A. Nicholson, Philippopoli, November 5, 1894); ebenda. 191/No. 257 (Vice-Consul Brophy to Mr. Eliot, No. 36, Varna, November 22, 1901); ebenda, 193/No. 213 (Mr. Eliot to the Marquis of Lansdowne, No. 47, Sophia, April 7, 1902). Grundlegend zum Prozeß der De-Osmanisierung die Arbeit von B. Lory, *Le sort de l'heritage ottoman en Bulgarie*, Istanbul 1995, insbes. S. 79, 82-83, 88f. sowie aus bulgarischer Sicht und mit anderen Bewertungen G. Georgiev, *Osvobozdenieto i ednokulturnoto razvitiie na bulgarskija narod 1877-1900*, Sofia 1979, hier S. 170f.
- 30 H. Curic, *Muslimansko skolstvo u Bosni-Hercegovini do 1918*, Sarajevo 1983.
- 31 Vgl. zur De-Osmanisierung der materiellen Kultur nach dem Ende der osmanischen Herrschaft M. Kiel, *Osmanische Baudenkmäler in Südosteuropa. Probleme der Erhaltung in den heutigen Nationalstaaten*, in: H. Majer (Hrsg.), *Die Staaten Südosteuropas und die Osmanen*, München 1989, S. 23-76; exemplarisch für Sofia: H. Wilhelmy, *Hochbulgarien*, Bd. II: Sofia, Kiel 1936, insbesondere S. 117ff.
- 32 G. Georgiev, *Preustrojstvo na tradicinnata selistna sistema v rezultat ot osvobozdenieto*, in: *Istoričeski pregled 33* (1977) 5-6, S. 116ff.; für Varna: V. Stojanova, *Promeni v bita na naselenieto na grad Varna sled osvobozdenieto*, in: *Bulgarsko istoričesko družestvo, sekcija „etnografija“* (Hrsg.), *Osvobozdenieto na Bulgarija i razvitiето na bulgarskata narodna kultura*, Sofia 1978, S. 145-157.
- 33 Vgl. die Beispiele bei: C. Jireček, *Das Fürstenthum Bulgarien* (Anm. 2), S. 169 und F. Kanitz, *Donau-Bulgarien* (Anm. 2), Bd. II, S. 234f.; für Kazanluk, das 1859 noch 16 Moscheen besessen hatte, um 1900 jedoch nur noch zwei, vgl. auch: K. Zarev, *Etnodemografski selistni i kulturno bitovi promeni v Kazanlusko sled osvobozdenieto*, in: *Osvobozdenieto na Bulgarija* (Anm. 32), S. 131; entsprechende Beschwerden der Muslime in: PRO FO 800: Private Collection Sir Frank Lascelles, 6/107 (Messieurs les Consuls des Puissances signataires des Traités de Berlin, Jan. 10, 1866); ebenda 421, 62/Inclosure in No. 53 (Petition of the Muslims of Timova, 2.8.1880); ebenda 19/No. 165 (Anthopolous Pasha to the Marquis of Lansdowne, Londres le 27 Mars 1902) u.a.m.
- 34 CDIA fond 159: Ministerstvo na finansite, a.e.131, 1.120-123; A. Iliev, *Spomini*, Sofia 1926, S. 226; *Razgrad 1. Jg.*, 27.8.1894, Nr. 11, S. 1/2; PRO FO 421 88/Inclosure in No. 93 (Vice-Consul Dalziel to Mr. O'Connor, Rustschuk, Spetember 7, 1887).
- 35 So beispielsweise in Bulgarien, wo über die ganze Zeit nach der Entstehung eines bulgarischen Nationalstaates 1878 immer wieder Orts- und Landschaftsnamen vermeintlich türkischen Ursprungs umgewandelt wurden; vgl. hierzu ausführlicher S. Krause, *Ortsnamenumbenennung in Bulgarien 1878-1989*, Magisterarbeit am Osteuropa-Institut der FU Berlin, 1990; im wesentlichen die Ergebnisse zusammenfassend auch ders., *Politische Symbole in Bulgarien*, in: *Zeitschrift für Balkanologie* (1994) 2.
- 36 So berichtet die deutsche Gesandtschaft von einem Konflikt zwischen Polizei und Bevölkerung in Sofia nach der Ankündigung des Abtragens einer orthodoxen Kirche aus städtebaulichen Gründen: PA-AA Gesandtschaft Sofia No. 8 Politische Erlasse und Berichte 1889, Bd. I (Bericht vom 4.6.1889).
- 37 Vgl. etwa für Bulgarien: H. Lorenz, *Beiträge zur Besiedlung Ost-Bulgariens*, Diss. Leipzig 1934, S. 42ff.; B. Lory, *L'heritage* (Anm. 29), S. 41, 69-79, 112f., 116ff.; G. Georgiev: *Osvobozdenieto* (Anm. 29), S. 178-180.
- 38 PRO FO 421, Inclosure No. 3 in 128 (Note addressed by General Petroff to the Ottoman

- Commission of Sophia, May 10, 1905); ähnlich auch der Reisebericht von E. Dicey, *Bulgaria – The Peasant State. An Account of Bulgaria in 1894*, London 1894, S. 282, 286.
- 39 Izlozenie za obstoto sustojanie na Plovdivski okrug prez 1889-1890 god., Plovdiv 1890, S. 6; Izlozenie za sustojanie na Vidinskoto okruzie prez 1901-1902 god., Vidin 1902, S. 6.
- 40 Ebenda 75/Inlosure in No. (Vice-Consul Jones to Sir E. Thornton, Philippopoli, July 16, 1886).
- 41 Hierzu ausführlicher W. Höpken, *Emigration und Integration der Bulgarien-Türken seit dem Zweiten Weltkrieg. Ein Vergleich der Emigrationswellen von 1950/51 und 1989*, in: G. Seewann (Hrsg.), *Minderheitenfragen in Südosteuropa*, München 1992, S. 359-376.
- 42 Vgl. insbesondere B. Lewis, *Legal and Historical Reflections on the Position of Muslim Population under Non-Muslim Rule*, in: ders., *Islam and the West*, New York/Oxford 1993, S. 43-57. Mit Blick auf Bosnien auch: H. J. Kornumpf, *Scheriat und christlicher Staat: Die Muslime in Bosnien und in den christlichen Nachfolgestaaten des Osmanischen Reiches*, in: *Saeculum* 35 (1984), S. 17-30; A. Kettani, *Muslim Minorities in the World today*, New York 1986, S. 3f.
- 43 Vgl. die Verwaltungsberichte aus mehreren bulgarischen Kreisen: *Izlozenie vurchu sustojanieto na Sevlvskoto okruzie 1889*, Sevlievo 189, S. 8; *Izlozenie za obstoto sustojanie na Plovdivskij okrug prez 1889-90*, Plovdiv 1890; ebenda 1891, S. 6; *Rapsrava za chodut na rabotite v Vidinskij okrug prez 1890/91*, Vidin 1891, S. 8; *Izlozenie za sustojanieto na Vidinskij okrug prez 1894-95 god*, Vidin 1895, S. 4; ebenda 1901/02, S. 7; *Izlozenie za sustojanieto na Vracanskij okrug 1891/92*, Vraca 1892, S. 7 u.a.m. Für Bosnien: vgl. den Bericht von B. Kallay, *Die Lage der Muhammedaner in Bosnien*, von einem Ungarn, Wien 1900.
- 44 Eine Entgegnung vom Standpunkt des Islamismus, Sarajevo 1886, S. 15f; PRO FO 421, 190/No. 153 (Consul General Freeman to the Marquis of Lansdowne, Serajewo, March 29, 1901).
- 45 Vgl. B. Gjuzelez, *Bulgarite Mochamedani v Turcija*, in: *Istoriceski pregled* (1990) 10, S. 17-32; D. Vasileva, *Izselniceskijat vupros v bulgaro-turksite odnosenija*, in: *Aspekti na etnokulturnata situacija v Bulgarija*, Sofia 1992, S. 58ff.
- 46 Zur Emigration von Muslimen siehe (mit freilich sehr unterschiedlichen und z.T. umstrittenen quantitativen Angaben): D. Pejanovic, *Stanovnistvo Bosne i Hercegovine*, Beograd 1955; V. Bogicevic, *Emigracije Muslimana Bosne i Hercegovine u Tursku u doba austro-ugarske vladavine*, in: *Historijski zbornik III* (1950), S. 155-185; D. Juzbasic, *Neke napomene o problematici etnickog i drustvenog razvitka u Bosni-Hercegovini u periodiu austrougarske uprave*, in: *Prilozi Instituta za istoriju sarajevo* (1976) 11-12, S. 305ff.; M. Imamovic, *Pravni položaj i unutrašnje-politicki razvitak BiH od 1878-1914*, Sarajevo 1976, S. 108ff.; I. Hadzibegovic, *Iseljavanje iz Bosne-Hercegovine za vrijeme austrougarske uprave (1878 do 1918)*, in: *Iseljavanje naroda i narodnosti Jugoslavije*. Zbornik, Zagreb 1978, S. 243-248; T. Kraljacic, *Iseljavanje Muslimana iz Bosne i Hercegovine u Albaniju za vrijeme austrougarske uprave*, in: *Stanovnistvo slovenskog porijekla u Albaniji*, Titograd 1991, S. 585-590; W. Höpken, *Konfession, territoriale Identität und nationales Bewußtsein: Die Muslime in Bosnien zwischen österreichisch-ungarischer Herrschaft und Zweitem Weltkrieg 1878-1941*, in: E. Schmidt-Hartmann (Hrsg.), *Formen des nationalen Bewußtseins im Lichte zeitgenössischer Nationalismus-Theorien*, München 1994, S. 247f.

- 47 S. Smlatic, Iseljavanje jugoslavenskih Muslimana u Tursku in njihovo prilagodjavanje novoj sredini, in: Iseljenstvo naroda i narodnosti Jugoslavije (Anm. 46), S. 243-254.
- 48 D. Djordjevic, Migrations (Anm. 6), S. 124.
- 49 I. Geiss, Hegemonie oder Genozid: Das Serbien-Syndrom, in: Europa-Archiv 47 (1992), S. 421-432.
- 50 Binnen weniger Wochen, so wird etwa aus Istanbul am Ende des russisch-türkischen Krieges 1878 berichtet, seien hier ca. 18.000 muslimische Flüchtlinge an Typhus und Hunger gestorben: The Royal Archives at Windsor Castle: The Oriental Question 1840-1900 (Mr. Layard to Lady Ely, Constantinople, February 6, 1878); ähnliche Berichte auch in RTG I (Anm. 8), S. 303, 353, 355, 358, 406f., 423f., 427, 501, 552, 563, 695.
- 51 Izlozenie za sustojanieto na Haskovskij okrug za prez 1889-1890 god., Sliven 1890, S. 8.; ebenda, 1890/91, S. 8; ebenda 1893/94, S. 6; Izlozenie predstaveno na Sevlievskij okruzen suvet za sustojanieto na Sevlievskij okrug prez 1889 i 1890 god., Sevlievo 1890, S. 5; Izlozenie ... Sevlievo 1892/3, S. 16; Izlozenie za sustojanieto na Burgaskoto okruzie prez 1901/02, Burgas 1902, S. 34; ebenda 1903/04, Burgas 1904, S. 35; ebenda 1904/05, S. 28; ebenda 1906/07, S. 38; Doklad za sustojanieto na Plevenskoto okruzie prez 1894-95, Plevn 1895, S. 21, Izlozenie ... Stara Zagora 1884, S. 51, ebenda, 1894/5, S. 26; Narodna Biblioteka 'Kiril i Metodii'- Bulgarski istoriceski arhiv, fond 290: D. Grekov, a.e. 165, L. 15-17; ebenda a.e. 35, L. 1-2 über die Wirkung von Spekulantentätigkeit im Zusammenhang mit der massenhaften Abwanderung von Muslimen im Kreis Kjustendil; N. Ovsjanny: Bolgarija i Bolgary, St. Petersburg 1905, S. 185.
- 52 PRO FO 421, 124/No.31 (Mar Haggard to the Marquis of Salisbury, Athens June 30, 1890).